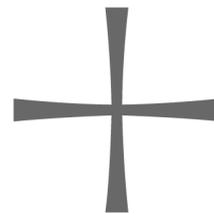


Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck



253

Nr. 12 / 129. Jahrgang

Kassel, 31. Dezember 2014

Inhalt

Kirchengesetze / Verordnungen / Andere Normen

Kirchengesetz zur Aufhebung der Altersgrenze für die Wählbarkeit in den Kirchenvorstand (33. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung) Vom 25. November 2014.....	254
Kirchengesetz über die Besetzung von Gemeindepfarrstellen in Kirchspielen (34. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung) Vom 25. November 2014.....	254
Kirchengesetz über die Abschaffung der Bestätigung für gewählte Vorsitzende im Kirchenvorstand (35. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung) Vom 25. November 2014.....	255
Viertes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck Vom 26. November 2014.....	255
Kirchengesetz über den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (IuK-Gesetz - IuKG) Vom 24. November 2014.....	256
Zustimmungs- und Ausführungsgesetz zum Zweiten Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 Vom 26. November 2014.....	258
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes für die Diakonie Hessen zur Anwendung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD (MVG-Anwendungsgesetz Diakonie – MVG.DW) Vom 26. November 2014.....	259
Kirchengesetz zur Änderung der Verordnung über die Zustimmung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Kir-	260

chengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz vom 10. November 1977
Vom 26. November 2014.....

Richtlinien für die Konferenz der Krankenhaus- und Altenheimseelsorge, der Seelsorge in Rehabilitationseinrichtungen sowie der mit der Seelsorge an Menschen mit Behinderung Beauftragten in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck Vom 18. November 2014.....	260
---	-----

Arbeitsrechtliche Regelungen

Anwendung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sowie von ihn ergänzenden Tarifverträgen für die kirchlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Berufspraktikanten und Auszubildenden im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck - Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 15. Mai 2008 - hier: 13. Änderungsbeschluss vom 13. November 2014 (ARK 14/14).....	262
---	-----

Satzungen

Änderung der Satzung des Evangelischen Gesamtverbandes Reinhardswald-Diemel.....	262
Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Diakonisches Werk Oberhessen	263

Bekanntmachungen

Mitglieder der 12. Landessynode.....	266
Wahlen in die 12. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD).....	266
Nachträgliche Aufnahme der Kirchengemeinden Eberschütz und Sielen in den Evangelischen Gesamtverband Reinhardswald-Diemel.....	266
Auflösung des Zweckverbandes Kirchenkreisamt der Kirchenkreise Hanau-Stadt und Hanau-Land.....	266

Außergeltungsetzen eines Dienstsiegels hier: Zweckverband Kirchenkreisamt der Kirchenkreise Hanau-Stadt und Hanau- Land.....	267
Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln hier: Zweckverband Kirchenkreisämter der Kirchenkreise Kirchhain und Marburg.....	267
Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln hier: Evangelische Kirchengemeinde Kas- sel-Südstadt.....	267
Redaktionsschlusstermine für das Kirchliche Amtsblatt.....	267

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung (Winter 2015).....	268
Übersicht über die C-Ausbildungskurse 2015 für Orgel und Chorleitung der Kirchenmusika- lischen Fortbildungsstätte Schlüchtern.....	268

Personal- und Stellenangelegenheiten

Personalien.....	269
Pfarrstellenausschreibungen.....	270

Kirchengesetze / Verordnungen / Andere Normen

Kirchengesetz zur Aufhebung der Altersgrenze für die Wählbarkeit in den Kirchenvorstand (33. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung) Vom 25. November 2014

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 25. November 2014 das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Kirchengesetz zur Aufhebung der Altersgrenze für die Wählbarkeit in den Kirchenvorstand (33. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung)

Vom 25. November 2014

Artikel 1 Änderung der Grundordnung

Die Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19), zuletzt geändert durch das 32. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung vom 27. November 2012 (KABl. S. 321), wird wie folgt geändert:

Artikel 18 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Wählbar ist jedes Gemeindeglied, das am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 2. Dezember 2014

Dr. Hei n
Bischof

Kirchengesetz über die Besetzung von Gemeindepfarrstellen in Kirchspielen (34. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung) Vom 25. November 2014

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 25. November 2014 das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Kirchengesetz über die Besetzung von Gemeindepfarrstellen in Kirchspielen (34. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung)

Vom 25. November 2014

Artikel 1

Die Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Aufhebung der Altersgrenze für die Wählbarkeit in den Kirchenvorstand vom 25. November 2014 (33. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung, KABl. S. 254), wird wie folgt geändert:

In Artikel 33 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Pfarramt“ die Wörter „oder mehrere Pfarrämter“ eingefügt.

Artikel 2

Das Kirchengesetz über die Besetzung von Gemeinde- und Kirchenkreispfarrstellen vom 19. März 1969 (KABl. S. 23), zuletzt geändert durch Artikel 3 des

Kirchengesetzes zur Regelung der Ausbildung und des Dienstes der Pfarrverwalter vom 28. November 2006 (KABl. 2007 S. 34), wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige einzige Satz wird Absatz 1. In diesem Absatz werden nach dem Wort „Kirchspiel“ die Wörter „ohne weitere Pfarrstellen“ eingefügt.
2. Es wird ein neuer Absatz 2 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„In Kirchspielen mit mehreren Pfarrstellen findet § 3 Absatz 1 auf jede Pfarrstelle gesondert Anwendung. In diesen Fällen entscheiden im Verfahren zur Besetzung einer Pfarrstelle diejenigen Kirchenvorstände, deren Kirchengemeinden von dieser Pfarrstelle versorgt werden; die Mitglieder der übrigen Kirchenvorstände des Kirchspiels nehmen an der Sitzung mit beratender Stimme teil.“

Artikel 3

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 2. Dezember 2014

Dr. He in
Bischof

Kirchengesetz über die Abschaffung der Bestätigung für gewählte Vorsitzende im Kirchenvorstand (35. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung) Vom 25. November 2014

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 25. November 2014 das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Kirchengesetz über die Abschaffung der Bestätigung für gewählte Vorsitzende im Kirchenvorstand (35. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung)

Vom 25. November 2014

Artikel 1

Die Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz über die Besetzung von Gemeindepfarrstellen in Kirchspielen vom 25. November 2014 (34. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung, KABl. S. 254) wird wie folgt geändert:

In Artikel 28 Absatz 1 werden das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der nachfolgende Satz gestrichen.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 2. Dezember 2014

Dr. He in
Bischof

Viertes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck Vom 26. November 2014

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 26. November 2014 das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Viertes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

Vom 26. November 2014

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABl. S. 25), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Finanzzuweisungsgesetzes, des Verbandsgesetzes und des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetzes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 23. November 2005 (KABl. S. 218), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 4 wird ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut angefügt:
„Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, können andere kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts in einen Zweckverband aufgenommen werden.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
„Werden Kirchengemeinden oder Kirchenkreise, die Mitglieder desselben Gesamt- oder Zweckverbandes sind, vereinigt oder geteilt, so treten im Rahmen der Rechtsnachfolge die hierdurch entstehenden Kirchengemeinden oder Kirchenkreise an die Stelle der früheren

Verbandsmitglieder, ohne dass es eines Beitritts oder eines Austritts bedarf.“

- b) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden zu neuen Absätzen 4 bis 7.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 2. Dezember 2014

Dr. He i n
Bischof

Kirchengesetz über den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (IuK-Gesetz - IuKG) Vom 24. November 2014

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Kirchengesetz über den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (IuK-Gesetz - IuKG)

Vom 24. November 2014

§ 1 Anwendungs- und Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz regelt den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik in den Körperschaften der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.
- (2) Der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zugeordnete rechtlich selbständige Werke und Einrichtungen können dieses Gesetz ganz oder in Teilen für sich für anwendbar erklären.
- (3) Die Regelungen des Datenschutzgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland und aufgrund dieses Gesetzes ergangene Regelungen sowie die Regelungen des Mitarbeitervertretungsrechts bleiben unberührt.

§ 2 Grundsätze

- (1) Der Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik hat die Erfüllung des kirchlichen Auftrags zu unterstützen.
- (2) Informations- und Kommunikationstechnik haben die Sicherheit der automatisierten Verarbeitung von Daten, insbesondere ihre sichere Übermittlung, zu gewährleisten.

- (3) Zur Verbesserung der Zusammenarbeit, der Gewährleistung eines einheitlichen Sicherheitsstandards sowie der Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit werden einheitliche Informations- und Kommunikationstechnik entwickelt und eingesetzt.

§ 3 Einsatz von Informations- und Kommunikationssystemen, -diensten und -programmen

- (1) In den Bereichen Finanzwesen, Meldewesen, Personalwesen, Gebäude- und Liegenschaftswesen, der Kommunikation über E-Mail und Intranetportal sowie der IT-Sicherheit werden die jeweils durch das Landeskirchenamt festgelegten einheitlichen Informations- und Kommunikationssysteme, -dienste und -programme eingesetzt.

- (2) Für weitere Bereiche kann das Landeskirchenamt festlegen, dass einheitliche Informations- und Kommunikationssysteme, -dienste oder -programme eingesetzt werden.

- (3) Bei der Einführung neuer Systeme, Dienste und Programme in den in Absatz 1 genannten Bereichen sowie vor der Festlegung weiterer einheitlicher Systeme, Dienste oder Programme gemäß Absatz 2 sind die jeweils betroffenen Anwendergruppen frühzeitig in geeigneter Weise zu beteiligen.

- (4) Über den Einsatz und die wesentlichen Änderungen von Systemen, Diensten und Programmen in anderen als den einheitlich festgelegten Bereichen beschließen die Leitungsorgane der kirchlichen Körperschaften.

- (5) Vor der Einführung eines neuen Systems, Dienstes oder Programmes oder weiteren wesentlichen Entscheidungen auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnik ist die Beratung des Landeskirchenamtes einzuholen. Neue Systeme, Dienste oder Programme bedürfen der Freigabe des Landeskirchenamtes. Für wesentliche Änderungen freigegebener Systeme, Dienste und Programme gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend. Systeme, Dienste und Programme, die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes angewandt werden und nicht freigegeben sind, sind dem Landeskirchenamt anzuzeigen.

- (6) Die Voraussetzungen für die Freigabe legt das Landeskirchenamt durch Verwaltungsordnung fest.

§ 4 IT-Sicherheit

- (1) Informations- und Kommunikationstechniksysteme und -dienste, Programme und Daten sind vor unberechtigtem Zugriff und vor unerlaubter Änderung zu schützen (IT-Sicherheit). Der Schutz ist durch ein restriktives Berechtigungskonzept und angemessene Zugangskontrollen sicherzustellen.

- (2) Jede kirchliche Stelle im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 1 des Kirchengesetzes über den Datenschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 2013 (ABl. EKD S. 2) ist verpflichtet, IT-Sicherheit zu gewähr-

leisten und zu diesem Zweck ein IT-Sicherheitskonzept zu beschließen sowie einen IT-Sicherheitsbeauftragten oder eine IT-Sicherheitsbeauftragte zu bestellen.

(3) Das Landeskirchenamt beschließt Muster für einheitliche IT-Sicherheitskonzepte für die kirchlichen Stellen.

(4) Der Einsatz von dienstlichen Geräten für private Zwecke ist grundsätzlich unzulässig. Hiervon können Ausnahmen zugelassen werden.

§ 5 Elektronische Information und Kommunikation (Internet und Intranet)

(1) Die Nutzung des Internets und des landeskirchlichen Intranets dient der Verbesserung von Arbeitsabläufen, der Datensicherheit, der Transparenz und des Informationsflusses zwischen allen Ebenen und Mitarbeitenden innerhalb der Landeskirche. Die Regelungen zur Einhaltung des Dienstweges und der Aktenführung bleiben unberührt.

(2) Nutzer und Nutzerinnen des Internets über dienstliche Endgeräte sowie des landeskirchlichen Intranets sind verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie die Maßnahmen zur Datensicherheit der Landeskirche einzuhalten. Sie haben die Daten und deren Übertragung vor unbefugter Kenntnisnahme, Veränderung, Zerstörung und Verlust im Rahmen der geltenden Regelungen zu schützen.

(3) Die E-Mail-Adresse „@ekkw.de“ ist zur dienstlichen und innerkirchlichen Kommunikation zu nutzen.

(4) Das Internet darf dienstlich nur im Rahmen von § 2 Absatz 1 genutzt werden. Das vertretungsberechtigte Organ der jeweiligen kirchlichen Körperschaft entscheidet über die Zulassung und den Umfang der Internetnutzung einschließlich der privaten Internetnutzung. Das vertretungsberechtigte Organ kann diese Entscheidung im Rahmen der vorgegebenen Zuständigkeit delegieren.

(5) Zugangsberechtigungen zum landeskirchlichen Intranet werden vom Landeskirchenamt eingerichtet. Bei Missachtung der Verpflichtungen gemäß Absatz 2 und daraus folgender Beeinträchtigung der Sicherheit des Intranets kann die Zugangsberechtigung vom Landeskirchenamt widerrufen werden.

(6) Für das Intranet der Landeskirche und diesem angeschlossene Rechner werden zur Sicherung und Kontrolle der Daten entsprechende Protokolle durch ein Sicherheitssystem erstellt. Die Protokolle werden gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gespeichert.

(7) Das Landeskirchenamt betreibt ein System zur Ausstellung digitaler Zertifikate, um eine sichere elektronische Kommunikation und eine Authentifizierung zu ermöglichen.

§ 6 Nutzung privater Endgeräte

(1) Der Zugriff auf dienstliche Daten erfolgt grundsätzlich über dienstliche Geräte.

(2) Private Geräte können zur dienstlichen Nutzung zugelassen werden, wenn die IT-Sicherheit nicht gefährdet oder beeinträchtigt wird. Soweit private Geräte zu dienstlichen Zwecken eingesetzt werden, ist der Zugriff auf die dienstlichen Daten unbeschadet der Regelung für mobile Geräte in Absatz 3 ausschließlich über die zentral zur Verfügung gestellten Intranetzwege der Landeskirche zulässig.

(3) Soweit private mobile Geräte synchronisiert für dienstliche Zwecke benutzt werden, ist die Speicherung dienstlicher Daten nur im Rahmen einer einheitlich gesteuerten Verwaltung der mobilen Geräte zulässig. Die Nutzung erfolgt aufgrund einer individuellen Vereinbarung, die insbesondere sicherstellt, dass

- a) bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten die Bestimmungen des kirchlichen Datenschutzes eingehalten werden,
- b) die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur IT-Sicherheit und zum Datenschutz getroffen sind und
- c) eine Haftung des Dienstgebers ausgeschlossen ist, wenn im Zusammenhang mit dienstlichen Anwendungen Schäden auf privaten IT-Geräten, insbesondere durch Datenverlust, entstehen.

Bei Zuwiderhandlung ist die individuelle Vereinbarung zu kündigen. Ein Zugriff kirchlicher Stellen auf private Daten ist ausgeschlossen.

(4) Die Speicherung und Verarbeitung von Daten, die ein Pfarrer oder eine Pfarrerin in Ausübung des Seelsorgeauftrages erlangt hat (Seelsorgedaten), ist auf einem privaten Gerät unzulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die aus der Betreuung und Versorgung hilfebedürftiger Personen im Rahmen diakonischer Arbeit gewonnen werden.

§ 7 Verwaltungsvorschriften

Das Landeskirchenamt kann Verwaltungsordnungen und Richtlinien zu diesem Gesetz erlassen.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten

- das Kirchengesetz über die Regelung der Anwendung von Elektronischer Datenverarbeitung in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 29. November 1989 (KABl. S. 140),
- die Verordnung über die Anwendung von Elektronischer Datenverarbeitung in der Landeskirche vom 26. März 1990 (KABl. S. 46) sowie
- die Verordnung über die Nutzung von Intranet und Internet in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Intranet-/Internet-VO) vom 12. November 2010 (KABl. 2011 S. 27) außer Kraft.

Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 9. Dezember 2014

Dr. He in
Bischof

Zustimmungs- und Ausführungsgesetz zum Zweiten Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013

Vom 26. November 2014

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Zustimmungs- und Ausführungsgesetz zum Zweiten Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013

Vom 26. November 2014

Artikel 1 Zustimmung

(1) Dem Zweiten Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD – MVG-EKD) vom 12. November 2013 (ABl. EKD S. 425) wird zugestimmt.

(2) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, die Zustimmung gemäß Artikel 10a Absatz 2 Buchstabe c der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erklären.

Artikel 2

Ausführungsgesetz der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Zweiten Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (AG.MVG.EKD)

§ 1 (zu § 2 Absatz 2 MVG-EKD)

Pfarrer und Pfarrfrauen, Personen in der Ausbildung oder Vorbereitung für den pfarramtlichen Dienst, Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen sowie Mitglieder des Landeskirchenamtes sind nicht Mitarbeitende im Sinne des Zweiten Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013. Dies gilt auch für die Lehrenden an kirchlichen Hoch- und Fachhochschulen im Rahmen ihrer Lehrtätigkeit.

§ 2 (zu § 5 MVG-EKD)

(1) Für alle kirchlichen Dienststellen im Bereich eines Kirchenkreises wird eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung gebildet. Einrichtungen, die Aufgaben im Bereich mehrerer Kirchenkreise wahrnehmen, sind der Gemeinsamen Mitarbeitervertretung des Kirchenkreises zugeordnet, in dem der Rechtsträger seinen Sitz hat.

(2) In Dienststellen mit mehr als 20 Mitarbeitenden kann im Einvernehmen von Dienststellenleitung und der Mehrheit der Mitarbeitenden auf Antrag eines der Beteiligten mit Zustimmung des Landeskirchenamtes eine eigene Mitarbeitervertretung für die Dauer einer Amtszeit gebildet werden. Ferner kann im Rahmen einer Wahlgemeinschaft mit Zustimmung des Landeskirchenamtes eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung für mehrere benachbarte Dienststellen oder mehrere benachbarte Kirchenkreise mit insgesamt mehr als 20 Mitarbeitenden für die Dauer einer Amtszeit gebildet werden, wenn im Einvernehmen der beteiligten Dienststellenleitungen und den jeweiligen Mehrheiten der Mitarbeitenden dies auf Antrag eines der Beteiligten schriftlich festgelegt worden ist. Das Landeskirchenamt kann seine Zustimmung insbesondere verweigern, wenn die Arbeitsfähigkeit einer Mitarbeitervertretung der übrigen Mitarbeitenden nicht gewährleistet ist.

(3) Für landeskirchliche Dienststellen werden Gemeinsame Mitarbeitervertretungen nach Maßgabe einer Verordnung des Landeskirchenamtes gebildet. Diese Verordnung kann auch bestimmen, dass Mitarbeitende einer landeskirchlichen Einrichtung an den Wahlen zu einer Mitarbeitervertretung nach diesem Absatz teilnehmen und von dieser vertreten werden.

§ 3 (zu § 30 MVG-EKD)

Für Mitarbeitervertretungen der Kirchenkreise trägt die Kosten der jeweilige Kirchenkreis. Die Dienststellen können für eine Kostenaufteilung untereinander hiervon abweichende Regelungen treffen.

§ 4 (zu § 54 MVG-EKD)

(1) In der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck wird ein Gesamtausschuss mit der Bezeichnung „Landeskirchliche Mitarbeitervertretung“ gebildet.

(2) Die Landeskirchliche Mitarbeitervertretung nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) Beratung, Unterstützung und Information der Mitarbeitervertretungen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, Rechte und Pflichten,
- b) Förderung des Informations- und Erfahrungsaustauschs zwischen den Mitarbeitervertretungen sowie Förderung der Fortbildung von Mitgliedern der Mitarbeitervertretungen,
- c) Erörterung arbeits-, dienst- und mitarbeitervertretungsrechtlicher Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, sofern hierfür nicht andere Stellen zuständig sind,

- d) Herstellen des Einvernehmens mit dem Landeskirchenamt über die Berufung des oder der Vorsitzenden der Kammer des Kirchengerichts und seines oder ihres Stellvertreters gemäß § 58 Absatz 3 sowie Benennung der beisitzenden Mitglieder der Mitarbeitenden gemäß § 58 Absatz 4,
- e) die Beteiligungsrechte nach §§ 39, 40 wahrzunehmen, wenn ein konkreter Beteiligungstatbestand landeskirchenweit geregelt werden muss und nicht durch die einzelnen Gemeinsamen Mitarbeitervertretungen innerhalb ihrer Dienststellen geregelt werden kann. Die Frist nach § 38 Absatz 3 Satz 1 beträgt drei Monate; im Übrigen gelten § 38 und § 47 entsprechend.

Weitere gesetzlich begründete Zuständigkeiten bleiben unberührt.

(3) Der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung ist ferner die Möglichkeit einzuräumen, zu den vom Rat der Landeskirche und vom Landeskirchenamt vorbereiteten allgemeinen Regelungen des Arbeits-, Anstellungs-, Dienst-, Vergütungs- und Besoldungsrechts der kirchlichen Mitarbeitenden sowie zu Gesetzesvorlagen betreffend das Recht der Arbeitsrechtsregelungen und das Mitarbeitervertretungsrecht Stellung zu nehmen. Ihm sind hierfür die erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zuzuleiten. Bei Gesetzgebungsverfahren ist die Synode vor der Beschlussfassung über eine Stellungnahme des Gesamtausschusses zu informieren. Entscheidungen der kirchenleitenden Organe in den in Satz 1 genannten Angelegenheiten sind der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung bekannt zu geben.

(4) Die Landeskirchliche Mitarbeitervertretung besteht aus sieben Personen, die Mitglieder verschiedener Mitarbeitervertretungen sein sollen. Die Vorsitzenden aller Mitarbeitervertretungen werden von der amtierenden Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung, hilfsweise vom Landeskirchenamt, spätestens bis zum 31. Juli nach der regelmäßigen Wahl der Mitarbeitervertretungen zusammengerufen und wählen die Landeskirchliche Mitarbeitervertretung. Die Landeskirchliche Mitarbeitervertretung wählt einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende und tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

(5) Eine Freistellung von Mitgliedern der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung kann zwischen Landeskirchenamt und Landeskirchlicher Mitarbeitervertretung vereinbart werden, sofern dies der Umfang des Aufgabengebietes erforderlich macht.

§ 5 (zu § 57 MVG-EKD)

Für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck wird ein Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten mit einer Kammer gebildet.

§ 6 (zu § 58 MVG-EKD)

(1) Die Landessynode beruft die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Kirchengerichts. Dabei ist

sie an die eingereichten Vorschläge gebunden, es sei denn, die Vorschläge sind zahlenmäßig nicht ausreichend. Vorsitzende und Stellvertreter legen vor dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin der Landeskirche das Gelöbnis in entsprechender Anwendung von § 7 VwGG.EKD in Verbindung mit § 5 KiVwGG ab, die beisitzenden Mitglieder legen das Gelöbnis vor dem oder der Vorsitzenden ab.

(2) Die Abberufung von Mitgliedern des Kirchengerichts erfolgt auf Antrag des Rates der Landeskirche durch das Landeskirchengericht in entsprechender Anwendung des § 9 Absatz 2 Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD.

Artikel 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft, soweit nicht der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung einen späteren Zeitpunkt bestimmt. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz zur Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG-Anwendungsgesetz, MVG.EKD. AG) vom 23. November 2011 (KABl. S. 226) außer Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 9. Dezember 2014

Dr. He in
Bischof

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes für die Diakonie Hessen zur Anwendung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD (MVG-Anwendungsgesetz Diakonie – MVG.DW) Vom 26. November 2014

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes für die Diakonie Hessen zur Anwendung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD (MVG-Anwendungsgesetz Diakonie – MVG.DW)

Vom 26. November 2014

Artikel 1

§ 1 Absatz 1 des Kirchengesetzes für die Diakonie Hessen zur Anwendung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD (MVG-Anwendungsgesetz Diakonie – MVG.DW) vom 27. November 2012 (KABl. S. 316) wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD gilt im Bereich der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V. (im Folgenden: Diakonisches Werk) in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der folgenden und künftigen Bestimmungen.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 16. Juni 2014 in Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 9. Dezember 2014

Dr. He in
Bischof

Kirchengesetz zur Änderung der Verordnung über die Zustimmung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz vom 10. November 1977 Vom 26. November 2014

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Kirchengesetz zur Änderung der Verordnung über die Zustimmung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz vom 10. November 1977 Vom 26. November 2014

Artikel 1

Die Verordnung über die Zustimmung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz vom 10. November 1977 vom 6. Januar 1978, KABl. S. 12, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 wird die Angabe „§ 10 Absatz 1 Satz 1 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz vom 10. November 1977“ durch die Angabe „§ 27 Absatz 2 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 12. November 1993“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der oder die Beauftragte für den Datenschutz der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck wird vom Bischof oder von der Bischöfin mit Zustimmung des Rates der Landeskirche bestellt.

(2) Der Bischof oder die Bischöfin kann mit Zustimmung des Rates der Landeskirche die Aufgaben des oder der Beauftragten für den Datenschutz dem oder der Beauftragten für den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland übertragen.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 9. Dezember 2014

Dr. He in
Bischof

Richtlinien für die Konferenz der Krankenhaus- und Altenheimseelsorge, der Seelsorge in Rehabilitationseinrichtungen sowie der mit der Seelsorge an Menschen mit Behinderung Beauftragten in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck Vom 18. November 2014

Das Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung am 18. November 2014 gemäß Artikel 139 Absatz 1 Buchstabe g) der Grundordnung vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) folgende Richtlinien beschlossen:

Richtlinien für die Konferenz der Krankenhaus- und Altenheimseelsorge, der Seelsorge in Rehabilitationseinrichtungen sowie der mit der Seelsorge an Menschen mit Behinderung Beauftragten in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck Vom 18. November 2014

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Für den Bereich der Seelsorge in Krankenhäusern, Rehabilitationseinrichtungen, Altenheimen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung besteht eine Konferenz.
- (2) Mitglieder sind die von der Landeskirche mit der Seelsorge in Krankenhäusern, Rehabilitationseinrichtungen, Altenheimen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung haupt-, neben- und ehrenamtlich Beauftragten sowie der Referent oder die Referentin für Sonderseelsorge im Landeskirchenamt.
- (3) Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer und in den genannten Einrichtungen ehrenamtlich Tätige können als Gäste zu den Tagungen eingeladen werden.

(4) Die Konferenz ist Mitglied der Konferenz für Evangelische Krankenhausseelsorge in der EKD und arbeitet in der Konferenz für Altenpflegeheimseelsorge in der EKD mit.

§ 2 Aufgaben der Konferenz

(1) Die Konferenz berät und begleitet die in der Sonderseelsorge in den unter § 1 genannten Einrichtungen Tätigen in ihrem Dienst und bietet ihnen auf der Grundlage des Evangeliums Unterstützung für diesen Dienst an.

(2) Die Aufgaben der Konferenz bestehen im Wesentlichen

- a) in fachlicher Information und Fortbildung;
- b) im kollegialen Austausch ihrer Mitglieder;
- c) in dem Kontakt zu anderen Arbeitsbereichen und Dienststellen der Landeskirche;
- d) in der Mitverantwortung für die Seelsorge in den unter § 1 genannten Einrichtungen im Bereich der Landeskirche.

§ 3 Arbeitsweise der Konferenz

(1) Die Konferenz tagt mindestens einmal jährlich. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll erstellt und den Mitgliedern übermittelt.

(2) Die Mitglieder der Konferenz aus dem Bereich eines Sprengels treffen sich daneben mindestens einmal jährlich zu einem Erfahrungsaustausch im Rahmen einer Regionalkonferenz. Abweichungen von den Sprengelabgrenzungen sind im Einvernehmen mit den Pröpsten und Pröpstinnen möglich. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll erstellt und den Mitgliedern übermittelt.

(3) Für die Mitglieder der Konferenz ist die Teilnahme an der Jahrestagung und an den Regionalkonferenzen Pflicht.

§ 4 Leitung der Konferenz

(1) Die Konferenz wählt aus ihrer Mitte nach Maßgabe des Absatzes 2 auf die Dauer von vier Jahren einen Sprecherkreis. Dieser setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- a) dem Konferenzsprecher oder der Konferenzsprecherin und einer stellvertretenden Person;
- b) je einem Konferenzmitglied aus jedem Sprengel (Regionalsprecher oder Regionalsprecherin).

(2) Der Konferenzsprecher oder die Konferenzsprecherin und die stellvertretende Person werden in getrennten Wahlgängen von allen anwesenden Konferenzmitgliedern gewählt. Kommt der Konferenzsprecher oder die Konferenzsprecherin aus dem Bereich der Krankenhausseelsorge, wird die Stellvertretung aus dem Bereich der Altenheimseelsorge gewählt und umgekehrt.

Die übrigen Mitglieder des Sprecherkreises aus den einzelnen Sprengeln werden von den anwesenden Mitgliedern der jeweiligen Regionalkonferenz gewählt.

(3) Der Sprecherkreis nimmt im Zusammenwirken mit dem Referenten oder der Referentin für Sonderseelsorge folgende Aufgaben wahr:

- a) Er bereitet die jährlichen Konferenztagungen vor und ist für die Gestaltung und Durchführung mitverantwortlich.
- b) In regelmäßigen Dienstbesprechungen berät er Fragen und Probleme, die den Bereich der Seelsorge in den genannten Einrichtungen berühren.
- c) Der Referent oder die Referentin zieht in der Regel in den von ihm oder ihr verantworteten Bewerbungsverfahren ein Mitglied des Sprecherkreises beratend hinzu.
- d) An Einführungen und Verabschiedungen von Konferenzmitgliedern nimmt der Regionalsprecher oder die Regionalsprecherin teil.

Bei den unter d) genannten Aufgaben vertreten sich die Mitglieder des Sprecherkreises gegenseitig.

(4) Der Konferenzsprecher oder die Konferenzsprecherin bzw. die stellvertretende Person nimmt folgenden Aufgaben wahr:

- a) Die aus dem Bereich der Krankenhausseelsorge gewählte Person vertritt die Konferenz in der Konferenz für Evangelische Krankenhausseelsorge in der EKD und berichtet der Konferenz und dem Landeskirchenamt von der dortigen Arbeit;
- b) die aus dem Bereich der Altenheimseelsorge gewählte Person vertritt die Konferenz in der Konferenz für Altenpflegeheimseelsorge in der EKD und berichtet der Konferenz und dem Landeskirchenamt von der dortigen Arbeit;
- c) er oder sie nimmt an den Regionalkonferenzen teil;
- d) er oder sie lädt zu Sitzungen des Sprecherkreises ein und leitet die Sitzung.

§ 5 Geschäftsordnung der Konferenz

(1) Der Referent oder die Referentin für Sonderseelsorge im Landeskirchenamt lädt schriftlich zu den Konferenzen und Regionalkonferenzen unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens vierzehn Tagen ein und leitet die Sitzungen.

(2) Der Referent oder die Referentin ist zur Einberufung verpflichtet, wenn der Sprecherkreis dies unter Angabe des Grundes beantragt.

(3) Artikel 29 Absätze 2 bis 8 der Grundordnung und die §§ 26 und 27 der Geschäftsordnung für die Landessynode gelten sinngemäß.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Richtlinien für die Konferenz der Krankenhaus- und Altenheimseelsorger und der mit der Seelsorge an Seelisch-, Geistig- und Mehrfachbehinderten Beauftragte in der Evange-

lischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 16. Februar 1988 (KABL. S. 38) außer Kraft.

Die vorstehenden Richtlinien werden hiermit veröffentlicht.

Kassel, den 10. Dezember 2014 Landeskirchenamt
N a t t
Prälatin

Arbeitsrechtliche Regelungen

Anwendung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sowie von ihn ergänzenden Tarifverträgen für die kirchlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Berufspraktikanten und Auszubildenden im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck - Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 15. Mai 2008 - hier: 13. Änderungsbeschluss vom 13. November 2014 (ARK 14/14)

I.

Der TV-L-Anwendungsbeschluss vom 15. Mai 2008 (KABL. S. 99) - in der Fassung des 12. Änderungsbeschlusses vom 9. Mai 2014 (KABL. S. 186) - wird wie folgt geändert:

- 13. Änderungsbeschluss - Vom 13. November 2014

In Anlage 2, Kirchliche Entgeltordnung für die Beschäftigten in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, Teil II, Abschnitt 1. – Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen – wird bei Entgeltgruppe 11 eingefügt:

- c) Kantor/Kantorin für die musikalische Arbeit mit Kindern

II.

Die Änderung tritt rückwirkend zum 1. Juli 2014 in Kraft.

Kassel, den 20. November 2014 Landeskirchenamt
J o e d t
Oberlandeskirchenrat

Satzungen

Änderung der Satzung des Evangelischen Gesamtverbandes Reinhardswald-Diemel

Die Verbandsvertretung des Evangelischen Gesamtverbandes Reinhardswald-Diemel hat in ihrer Sitzung am 15. Oktober 2014 eine Änderung der Satzung des Gesamtverbandes beschlossen.

Die Satzungsänderung ist gemäß § 16 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom Landeskirchenamt genehmigt worden und wird nachstehend bekannt gemacht.

Kassel, den 1. Dezember 2014 Landeskirchenamt
Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

1. § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Dem Gesamtverband gehören an:

1. Die Evangelische Kirchengemeinde Hümme
 2. Die Evangelische Kirchengemeinde Stammen
 3. Die Evangelische Kirchengemeinde Deisel
 4. Die Evangelische Kirchengemeinde Langenthal
 5. Die Evangelische Kirchengemeinde Trendelburg
 6. Die Evangelische Kirchengemeinde Eberschütz
 7. Die Evangelische Kirchengemeinde Sielen.“
2. § 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Verbandsvertretung gehören an:

- aus der Kirchengemeinde Hümme drei Mitglieder
- aus der Kirchengemeinde Stammen zwei Mitglieder

- aus der Kirchengemeinde Deisel drei Mitglieder
- aus der Kirchengemeinde Langenthal drei Mitglieder
- aus der Kirchengemeinde Trendelburg drei Mitglieder
- aus der Kirchengemeinde Eberschütz zwei Mitglieder
- aus der Kirchengemeinde Sielen zwei Mitglieder

darunter die geschäftsführenden Personen der Kirchspiele nach Art. 28a Grundordnung der EKKW.“

3. § 14 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Vorstand besteht aus neun stimmberechtigten Mitgliedern der Vertretung.“

Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Diakonisches Werk Oberhessen

Die Kreissynoden der Kirchenkreise Kirchhain und Marburg haben durch übereinstimmende Beschlüsse eine Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Diakonisches Werk Oberhessen beschlossen.

Gemäß § 16 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat das Landeskirchenamt die Neufassung der Zweckverbandssatzung genehmigt. Diese wird nachstehend bekannt gemacht.

Kassel, den 3. Dezember 2014 Landeskirchenamt

Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

Satzung des Zweckverbandes Diakonisches Werk Oberhessen

I. Allgemeines

§ 1

Der Dienst der Diakonie ist eine Lebens- und Weisensäußerung der evangelischen Kirche. Zur Wahrnehmung dieses Dienstes bilden der Evangelische Kirchenkreis Kirchhain und der Evangelische Kirchenkreis Marburg ein gemeinsames regionales Diakonisches Werk.

Die Dekanate Biedenkopf und Gladenbach beziehungsweise deren Rechtsnachfolger im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau können diesem Zweckverband beitreten.

II. Name und Sitz

§ 2

(1) Als Rechtsträger des gemeinsamen Diakonischen Werkes wird ein Zweckverband in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gebildet.

(2) Der Zweckverband führt den Namen

DIAKONISCHES WERK OBERHESSEN.

Nach einem Beitritt der Dekanate Biedenkopf und Gladenbach bzw. deren Rechtsnachfolger führt der Zweckverband den Namen

DIAKONISCHES WERK
MARBURG-BIEDENKOPF.

Einzelne Fachbereiche können auf Beschluss des Vorstands mit bereichsspezifischen Bezeichnungen versehen werden.

Der Zweckverband hat seinen Sitz in Marburg.

Einzelne Dienststellen können in den beteiligten Kirchenkreisen und Dekanaten eingerichtet werden.

III. Aufgaben

§ 3

(1) Der Zweckverband übernimmt übergemeindliche diakonische Aufgaben im Sinne des Diakoniegesetzes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

(2) Er arbeitet mit der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V., anderen Trägern diakonischer Arbeit, den Trägern der Freien Wohlfahrtspflege sowie den kommunalen und anderen öffentlichen Stellen zusammen.

IV. Mitglieder

§ 4

(1) Mitglieder des Zweckverbandes sind der Evangelische Kirchenkreis Kirchhain und der Evangelische Kirchenkreis Marburg.

(2) Ein Beitritt der Dekanate Biedenkopf und Gladenbach beziehungsweise deren Rechtsnachfolger bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung der beteiligten Landeskirchen und der Zustimmung der Kirchenkreisvorstände der Mitglieder nach Absatz 1.

§ 5

(1) Eine Abänderung der Satzung ist nur durch übereinstimmende Beschlüsse der Synoden der Zweckverbandsmitglieder möglich.

(2) Eine Auflösung des Zweckverbandes ist nur mit Zustimmung von jeweils zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Synoden der Zweckverbandsmitglieder möglich.

(3) Satzungsänderung und Auflösung des Zweckverbandes sowie ein Austritt der Kirchenkreise Kirchhain oder Marburg bedürfen der Genehmigung des Lan-

deskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, ein Austritt der kirchlichen Gebietskörperschaften auf dem Gebiet der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau einer der Ordnung dieser Landeskirche entsprechenden Genehmigung.

V. Verbandsvertretung und Verbandsvorstand

§ 6

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsvertretung und der Verbandsvorstand.

§ 7

- (1) Die Verbandsvertretung setzt sich zusammen aus
- den Vorsitzenden der Kirchenkreisvorstände Kirchhain und Marburg,
 - je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenkreise Kirchhain und Marburg, welche von den jeweiligen Kreissynoden gewählt werden. Darunter muss sich jeweils mindestens ein Laienmitglied befinden.
 - Im Falle des Beitritts der Dekanate Biedenkopf und Gladenbach oder deren Rechtsnachfolger entsenden die Dekanate gemeinsam drei Mitglieder, von denen eines entweder ein Dekan/eine Dekanin oder ein Vorsitzender/eine Vorsitzende der Dekanatssynode sein muss. Von diesen drei Mitgliedern der Verbandsvertretung muss mindestens eines ein Laienmitglied und eines ein geistliches Mitglied sein.

Der Diakoniefarrer oder die Diakoniefarrerin für die Kirchenkreise Kirchhain und Marburg und eine mit Leitungsaufgaben im Kirchenkreisamt Kirchhain-Marburg betraute Person, die mit Fragen der Diakonie vertraut ist, gehören der Verbandsvertretung mit beratender Stimme an.

- (2) Die Stellvertretung für die Mitglieder zu Absatz 1 Buchstabe a sind die jeweiligen Stellvertreter oder Stellvertreterinnen der Dekane oder der Dekaninnen. Für die Mitglieder zu Absatz 1 Buchstabe b ist jeweils eine Stellvertretung durch die jeweilige Synode zu wählen. Für die Mitglieder zu Absatz 1 Buchstabe c benennen die Dekanate Stellvertretungen, wobei geistliche Mitglieder nur durch Geistliche und Laienmitglieder nur durch Laien vertreten werden können.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder der Verbandsvertretung entspricht der Wahlzeit der Kreissynoden der Kirchenkreise Kirchhain und Marburg. Die Verbandsvertretung bleibt bis zur Konstituierung der neuen Verbandsvertretung im Amt. Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, so ist an deren Stelle für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied oder eine neue Stellvertretung zu wählen.
- (4) Weitere sachkundige Personen können bei Bedarf hinzugezogen werden.

§ 8

- (1) Der Verbandsvertretung sind vorbehalten:
- Die Wahl und die Abberufung der in den Verbandsvorstand zu wählenden Mitglieder desselben,
 - die Wahl des/der Vorsitzenden der Verbandsvertretung und seiner/ihrer Stellvertreter/innen,
 - die Beschlussfassung über die Haushalts- und Stellenpläne,
 - die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorstandes,
 - die Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichts durch die Prüfenden; für die Rechnungsprüfung ist das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zuständig;
 - die Genehmigung von Erwerb, Veräußerung und dinglicher Belastung von Grundeigentum,
 - die Errichtung von Neubauten,
 - die Aufnahme von Darlehen.
- (2) Die Verbandsvertretung ist bei der Besetzung von Stellen beratend zu beteiligen, die im TV-L nach Entgeltgruppe 11 oder höher eingruppiert sind.

§ 9

- (1) Die Verbandsvertretung soll in der Regel mindestens zweimal im Jahr zusammentreten. Die Einberufung erfolgt durch das vorsitzende Mitglied unter Angabe der Tagesordnung schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von mindestens sieben Tagen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn der Verbandsvorstand, ein Zweckverbandsmitglied oder drei Mitglieder der Verbandsvertretung dies unter Angabe des Grundes beantragen.
- (2) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung, anwesend sind. Die einmal festgestellte Beschlussfähigkeit gilt als fortbestehend, solange keine neue Feststellung beantragt wird.

§ 10

- (1) Der Diakoniefarrer oder die Diakoniefarrerin für die Kirchenkreise Kirchhain und Marburg ist Mitglied des Verbandsvorstands. Sofern die Verbandsvertretung nichts anderes bestimmt, übernimmt er oder sie den Vorsitz im Vorstand. Bestimmt die Verbandsvertretung ein anderes Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden, ist er oder sie dessen Stellvertreter oder Stellvertreterin.
- (2) Die Verbandsvertretung wählt zwei weitere Vorstandsmitglieder, von denen eines mit den Aufgaben der Verwaltung des Zweckverbandes vertraut sein soll. Bei einem Beitritt der Dekanate Biedenkopf und Gladenbach oder deren Rechtsnachfolger soll ein Vorstandsmitglied aus dem Bereich der Dekanate oder des Rechtsnachfolgers kommen oder auf deren Vorschlag hin gewählt werden.

(3) Die Verbandsvertretung kann ein Vorstandsmitglied abberufen, wenn drei Viertel der satzungsmäßigen Mitglieder zustimmen.

(4) Ist der Diakoniefarrer oder die Diakoniefarrerin mit dem Vorsitz betraut, wählen die Vorstandsmitglieder aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende.

(5) Die Amtszeit des Vorstands entspricht der Wahlzeit der Kreissynoden der Kirchenkreise Kirchhain und Marburg. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

(6) Scheidet ein Vorstandsmitglied nach Absatz 2 aus, wählt die Verbandsvertretung alsbald ein neues Mitglied.

(7) Scheidet das Mitglied nach Absatz 1 Satz 1 aus, bestimmt die Verbandsvertretung den Dekan oder die Dekanin des Kirchenkreises Kirchhain oder des Kirchenkreises Marburg zum Vorstandsmitglied, bis die Stelle des Diakoniefarrers oder der Diakoniefarrerin neu besetzt ist.

Der Dekan/die Dekanin, der/die bis zur Neubesetzung der Stelle des Diakoniefarrers/der Diakoniefarrerin Mitglied des Vorstands ist, nimmt in dieser Zeit an Sitzungen der Verbandsvertretung nur mit beratender Stimme teil. Stimmberechtigtes Mitglied der Verbandsvertretung wird an seiner/ihrer Stelle die Stellvertretung nach § 7 Absatz 2.

(8) Mitglieder des Vorstands können nicht zugleich stimmberechtigte Mitglieder der Verbandsvertretung sein.

§ 11

(1) Der Vorstand trifft sich in der Regel monatlich. Er wird durch das vorsitzende Mitglied in der Regel mit einer Frist von drei Werktagen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(2) Eine Sitzung muss außerdem einberufen werden, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes oder die Verbandsvertretung dies beantragen.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

(4) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 12

(1) Der Vorstand hat für den Ausbau, die Entwicklung und den Erhalt des Zweckverbandes zu sorgen und ist für alle Angelegenheiten des Zweckverbandes zuständig, die nicht der Verbandsvertretung vorbehalten sind. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere auch die Begründung oder Aufhebung von Beschäftigungsverhältnissen und der Abschluss von Verträgen zur Leistungserbringung im Rahmen des Verbandszwecks mit Dritten vorbehaltlich deren kirchenaufsichtlicher Genehmigung. Der Vorstand kann Geschäftsführungsaufgaben widerruflich

auf Zeit oder auf Dauer dem Diakoniefarrer oder der Diakoniefarrerin für die Kirchenkreise Kirchhain und Marburg zur selbständigen Wahrnehmung übertragen.

(2) Der Zweckverband bedient sich zur Erledigung der laufenden Verwaltung des Kirchenkreisamtes Kirchhain-Marburg, das nach den Weisungen des Vorstandes tätig wird. Der Vorstand kann einzelne Befugnisse widerruflich auf Zeit oder auf Dauer einer mit leitenden Aufgaben betrauten Person des Kirchenkreisamtes, die mit dem Zweckverband vertraut ist, übertragen. Das Nähere regelt ein Geschäftsführungsvertrag.

(3) Der Vorstand vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

§ 13

Zur Unterstützung der Arbeit von Verbandsvertretung und Vorstand kann ein Beirat gebildet werden. Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Verbandsvertretung berufen. Im Einvernehmen mit der Verbandsvertretung erlässt der Vorstand eine Geschäftsordnung für den Beirat.

VI. Diakoniefarrer/Diakoniefarrerin

§ 14

Die mit der landeskirchlichen Pfarrstelle des Diakoniefarrers oder der Diakoniefarrerin für die Kirchenkreise Kirchhain und Marburg verbundenen Aufgaben werden in einer Dienstanweisung geregelt, die der Bischof nach Anhörung der örtlich zu beteiligten Gremien erlässt.

Unabhängig davon soll der Diakoniefarrer oder die Diakoniefarrerin in der Regel alle zwei Jahre vor den Synoden der Mitglieder des Zweckverbandes einen Bericht vorlegen.

VII. Finanzen

§ 15

Über die voraussichtlichen Erträge und Aufwendungen des Zweckverbandes sind zweijährlich Doppelhaushaltspläne aufzustellen.

§ 16

(1) Die nicht durch Einnahmen und Zuschüsse von Dritten oder Zuweisungen der Landeskirche gedeckten Kosten tragen die Mitgliedskirchenkreise. Die Höhe des jeweiligen Kostenanteils eines Mitgliedskirchenkreises bestimmt sich nach dem Verhältnis der Summe der Grundzuweisungen (§§ 12 und 24 Finanzzuweisungsgesetz) für die in ihm zusammengeschlossenen Kirchengemeinden und Gesamtverbände sowie für den Mitgliedskirchenkreis selbst zur Summe dieser Zuweisungen in allen Mitgliedskirchenkreisen.

(2) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes findet über Kassen- und Vermögensbestände eine Auseinandersetzung statt.

VIII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 17

Diese Neufassung der Satzung tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung des

Zweckverbandes Diakonisches Werk Oberhessen vom 1. Januar 2012 (KABl. S. 238-240) außer Kraft. Der gemäß der Satzung vom 1. Januar 2012 gebildete Vorstand bleibt bis zur Wahl der Vorstandsmitglieder nach § 10 Absatz 2 dieser Satzung im Amt.

Bekanntmachungen

Mitglieder der 12. Landessynode

Nach Mitteilung des Präses der Landessynode, Kirchenrat Rudolf Schulze, sind die folgenden Mitglieder der 12. Landessynode während der laufenden Amtszeit ausgeschieden:

Mai 2014

Dekan Dr. Martin Lückhoff, Kirchenkreis Hanau

September 2014

Prädikantin Sandra Niemann, Kirchenkreis Marburg

Neue Mitglieder der Landessynode sind seit:

Mai 2014

Pfarrer Burkhard Freiherr von Dörnberg, Kirchenkreis Hanau

Oktober 2014

Diplompädagoge Helmut Giebeler, Kirchenkreis Marburg

Wahlen in die 12. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)

Die 12. Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat auf ihrer zehnten Tagung am 26. November 2014 in die 12. Synode der EKD gewählt:

1. Dozentin Dr. Isabel Schneider-Wölfinger, Espenau

Vertreter:

1. Jurist Dr. jur. Hans Helmut Horn, Kassel
2. Oberstudienrätin Ulrike Combé-von Nathusius, Bad Arolsen

2. Richterin Nadine Bernshausen, Marburg

Vertreter:

1. Diplom-Ökonom Tobias Jäger, Neuenstein
2. Rechtsanwältin Meike Schoeler, Fritzlar

3. Pfarrer Frieder Brack, Witzenhausen

Vertreter:

1. Pfarrer Wilhelm Hammann, Lahntal
2. Dekan Bengt Seeberg, Fulda

4. Dekanin Claudia Brinkmann-Weiß, Hanau

Vertreter:

1. Dekan Christian Wachter, Schwalmstadt
2. Pfarrer Michael Glöckner, Fambach

Kassel, den 5. Dezember 2014

Dr. Hein

Bischof

Nachträgliche Aufnahme der Kirchengemeinden Eberschütz und Sielen in den Evangelischen Gesamtverband Reinhardswald-Diemel

Die Kirchengemeinden Eberschütz und Sielen, Kirchenkreis Hofgeismar, sind aufgrund der Beschlüsse ihrer Kirchenvorstände vom 18. September 2014 und der Verbandsvertretung vom 15. Oktober 2014 mit Wirkung zum 1. Januar 2015 in den Evangelischen Gesamtverband Reinhardswald-Diemel aufgenommen worden.

Das Landeskirchenamt hat die Erweiterung des Gesamtverbandes gemäß § 16 Absatz 1 und § 2 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck genehmigt.

Kassel, den 1. Dezember 2014 Landeskirchenamt

Dr. O brock

Oberlandeskirchenrat

Auflösung des Zweckverbandes Kirchenkreisamt der Kirchenkreise Hanau-Stadt und Hanau-Land

Die Kreissynode des Kirchenkreises Hanau hat in ihrer Sitzung am 14. Mai 2014 die Auflösung des Zweckverbandes Kirchenkreisamt der Kirchenkreise Hanau-Stadt und Hanau-Land zum 31. Dezember 2013 beschlossen.

Gemäß § 2 Absatz 6 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969

(KABl. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 23. November 2005 (KABl. S. 218), wird die vom Landeskirchenamt genehmigte Auflösung des Zweckverbandes bekannt gemacht.

Kassel, den 4. Dezember 2014 Landeskirchenamt
Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

Außergeltungsetzen eines Dienstsiegels hier: Zweckverband Kirchenkreisamt der Kirchenkreise Hanau-Stadt und Hanau-Land

Das Dienstsiegel des Zweckverbandes Kirchenkreisamt der Kirchenkreise Hanau-Stadt und Hanau-Land wird aufgrund der Auflösung des Zweckverbandes außer Geltung gesetzt.

Kassel, den 4. Dezember 2014 Landeskirchenamt
Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln hier: Zweckverband Kirchenkreisämter der Kirchenkreise Kirchhain und Marburg

Die Dienstsiegel des Zweckverbandes Kirchenkreisämter der Kirchenkreise Kirchhain und Marburg wurden aufgrund der Umbenennung des Zweckverbandes außer Geltung gesetzt.

Kassel, den 9. Dezember 2014 Landeskirchenamt
Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln hier: Evangelische Kirchengemeinde Kassel-Südstadt

Die bisherigen Dienstsiegel der Evangelischen Kirchengemeinde Kassel-Südstadt wurden außer Geltung gesetzt.

Kassel, den 2. Dezember 2014 Landeskirchenamt
Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

Redaktionsschlusstermine für das Kirchliche Amtsblatt

Nachstehend werden die Redaktionsschlusstermine für das Jahr 2015 bekannt gegeben. Texte, die nach den angegebenen Terminen bei der Redaktion des Kirchlichen Amtsblattes eingehen, können erst für das jeweils nächste Amtsblatt berücksichtigt werden.

Ausgabe 2015	Redaktionsschluss	Erscheinungsdatum
Januar	16.01.2015, 12 Uhr	31.01.2015
Februar	16.02.2015, 12 Uhr	28.02.2015
März	16.03.2015, 12 Uhr	31.03.2015
April	15.04.2015, 12 Uhr	30.04.2015
Mai	15.05.2015, 12 Uhr	31.05.2015
Juni	15.06.2015, 12 Uhr	30.06.2015
Juli	17.07.2015, 12 Uhr	31.07.2015
August	17.08.2015, 12 Uhr	31.08.2015
September	16.09.2015, 12 Uhr	30.09.2015
Oktober	14.10.2015, 12 Uhr	31.10.2015
November	18.11.2015, 12 Uhr	30.11.2015
Dezember	09.12.2015, 12 Uhr	31.12.2015

Die Redaktion behält sich vor, im Einzelfall Terminänderungen vorzunehmen sowie Sonderausgaben herauszugeben.

Freitag, 11.09. bis Samstag, 19.09.2015
(1. Septemberkurs)

Einwöchiger C-Intensivkurs

Beginn: 11.09., 18:00 Uhr
Ende: 19.09., mit dem Mittagessen
Kosten: € 220,00 L / € 260,00 aL
Vorlesungsbereich: C
Anmeldeschluss: 14.08.2015

Samstag, 19.09. bis Sonntag, 27.09.2015
(2. Septemberkurs)

Einwöchiger C-Intensivkurs

Beginn: 19.09., 18:00 Uhr
Ende: 27.09., mit dem Mittagessen
Kosten: € 220,00 L / € 260,00 aL
Vorlesungsbereich: A
Anmeldeschluss: 21.08.2015

Montag, 19.10. bis Freitag, 30.10.2015
(Oktoberkurs)

C-Kurs und Fortbildung

Beginn: 19.09., 10:45 Uhr
Ende: 30.10., mit dem Mittagessen
Kosten: € 250,00 L / € 300,00 aL
Vorlesungsbereich: B
Anmeldeschluss: 18.09.2015

L bedeutet: für Teilnehmer aus der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

aL bedeutet: für Teilnehmer außerhalb der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

Eignungsnachweise im Rahmen von C-Kursen:

Die Eignungsnachweise in den Fächern Orgel und Chorleitung können auch im Rahmen der regulären C-Kurse abgelegt werden. Die Teilnahme am jeweiligen Kurs wird empfohlen, ist jedoch nicht zwingend vorausgesetzt. Die Anmeldung zur Prüfung sollte vier Wochen vor dem gewählten Termin schriftlich bei der KMF eingehen.

Vorlesungsbereiche A, B und C:

In den Vorlesungsfächern wird auf einem C-Kurs nicht das komplette Wissensgebiet, sondern jeweils einer von drei Abschnitten angeboten (A, B oder C). Bei der Kursauswahl ist es daher empfehlenswert, jeden der drei Vorlesungsbereiche mindestens einmal zu belegen.

Anmeldungen können Sie auf der Homepage unter www.kmf-info.de vornehmen, per Post an die Heimleitung der KMF, Postfach 1234, 36372 Schlüchtern, per E-Mail an heimleitung.kmf@ekkw.de oder per Fax an die Nummer 06661/7478-19 schicken. Es genügt eine formlose schriftliche Mitteilung.

Weitere Informationen erhalten Sie unter: www.kmf-info.de

Personal- und Stellenangelegenheiten

Personalia

Die Inhalte des Abschnitts „Personalia“ sind im Internet nicht einsehbar.

Pfarrstellenausschreibungen

Röhrenfurth, Kirchenkreis Melsungen

Mit der Pfarrstelle ist verbunden als übergemeindlicher Zusatzauftrag die Wahrnehmung von Seelsorge im Dr.-Horst-Schmidt-Haus (AWO) in Melsungen.

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Profile der ausgeschriebenen Pfarrstellen sind im Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“, auf Anfrage erhältlich.

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon: 0561 9378-235 erfragt werden.

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin versehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

Bewerbungen sind **bis zum 2. Februar 2015** unmittelbar an das Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“ zu richten; eine Durchschrift ist an das für den Bewerber bzw. die Bewerberin zuständige Dekanat zu senden.

Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, 04183

Impressum

Herausgeber: Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, Landeskirchenamt, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel
Postadresse: Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
Telefon: 0561 9378-0, Fax: 0561 9378-400; E-Mail: landeskirchenamt@ekkw.de
Evangelische Bank eG, IBAN: DE3352060410000003000, BIC: GENODEF1EK1

Herstellung: Plag gGmbH, 34613 Schwalmstadt-Treysa

Der Jahresabonnementspreis beträgt 25,00 Euro (inklusive Versandkosten).

Erscheinungsweise: monatlich bzw. bei Bedarf